

**Satzung der Stadt Remseck am Neckar
über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags
jeweils am 4. Sonntag im Oktober bis 2024**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Örtliche Abgrenzung und zulässige Öffnungszeiten**

Aus Anlass der Kirbe im Stadtteil Aldingen dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden im Stadtteil Aldingen, innerhalb des auf der Anlage 1 gekennzeichneten Gebietes, jeweils am 4. Sonntag im Oktober in der Zeit von 11:30 – 16:30 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Wahrung der Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der in § 1 getroffenen Ausnahmeregelung ist insbesondere § 12 Abs. 3 LadÖG (besonderer Arbeitnehmerschutz) zu beachten:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, an einem Werktag der selben Woche ab 13 Uhr von der Arbeit freizustellen.
2. Dauert die Beschäftigung mehr als sechs Stunden sind sie ganztägig freizustellen.
3. Jeder 3. Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. Werden Arbeitnehmer während zugelassener Öffnungszeiten kürzer als 3 Stunden an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, muss in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr oder ein Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr oder jeder zweite Sonntag beschäftigungsfrei bleiben.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, sowie übergeordnete tarifliche Vereinbarungen) bleiben unberührt.

§ 3

Zuwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Remseck am Neckar,

Schönberger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund von der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Remseck am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.